

H. L. Linnt. v. Duglenn.

No 13.

Das löbl. Landamt überprunt
 mittelst Auftrichts d. d. 26 ten
 Aug. 1789. Oben fürmlich
 von Joh. Landröster aufser ge-
 lungten gedrückte Anter-
 richt in Foligny - und Kufers-
 pfer für die Magistraten der
 Mündigal - Städte und Märkte
 mit dem beygesetzten Auftrage,
 das sich fürmlich von dem I
 Obersteit gründlich zuerkennen,
 die Anstalten nicht zu
 lassen, das Auftricht - Pro-
 tocoll in Buchruch der Land-
 und Verrückung Läden ge-
 rade fortzuführen, und über
 die in der Stadt oder dem Markt
 in Vergehörnung nichtigen
 Obersteit monatlich Bericht zu
 stellen zuhanden geben.

Conclusus.

Demnach zur Landruch, und geben
 Läden Anter-richt gegen
 Abgang insonder Landruch
 zur Auftrichtung an die An-
 stalten dermaßen zum ab-
 gungenen Wissen öffentlich Land
 gemacht werden.

No 1524. Dec. 1789.

Auftruch übergeben, um das
 Antruch fürmlich 25 Auftruch,
 welche in Folge des Auftruchs